



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungsatzung!

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Sportökonomie
an der Universität Bayreuth
Vom 25. Juli 2007
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 27. September 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Leistungspunktesystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Hausarbeiten und Referate
- § 16 Sportartspezifische Prüfungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 19 Prüfungsnoten
- § 20 Prüfungsgesamtnote
- § 21 Bestehen der Prüfung
- § 22 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 23 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 29 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Module und Leistungspunkte

Anhang 3: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen „Sportarten und Bewegungsbereiche“

Anhang 4: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten / Prüfungsteile

Anhang 5: Europäisches Studienzertifikat „European Degree in Sport Management“

Anhang 6: Universitätszertifikat „Gesundheit und Fitness (GuF)“ und „European Degree in Health and Fitness“

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Sportökonomie wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in den jeweiligen Teildisziplinen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) Das Praktikum ist vor Anmeldung der Bachelorarbeit abzuleisten.
- (5) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 123 Semesterwochenstunden (SWS). ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 ECTS.
- (6) Hat ein Studierender am Ende des zweiten Semesters nicht mindestens 30 Leistungspunkte erreicht (Grundlagen- und Orientierungsprüfung), so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 3 Teilbereiche des Studiengangs

(1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Sportökonomie besteht aus den folgenden Teilbereichen:

- Propädeutika (Modul A),
- Grundlagen Sportökonomie (Modul B-1),
- Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (Modul B-2),
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Modul B-3),
- Sport Management 1: Grundlagen (Modul B-4),
- Sport Management 2: Controlling (Modul B-5),
- Sport Management 3: Vermarktung (Modul B-6),
- Rechtswissenschaft (Modul C),
- Theoriefelder der Sportwissenschaft 1: Trainings- und Bewegungswissenschaft (Modul D-1),
- Theoriefelder der Sportwissenschaft 2: Sportpädagogik und Sportpsychologie (Modul D-2),
- Theoriefelder der Sportwissenschaft 3: Sportmedizin und Sportphysiologie (Modul D-3),
- Theoriefelder der Sportwissenschaft 4: Organisation(en) des Sports (Modul D-4),
- Fitnessgrundlagen (Modul D-5),
- Sportarten und Bewegungsbereiche 1 (Modul D-6),
- Sportarten und Bewegungsbereiche 2 (Modul D-7),
- Sportarten und Bewegungsbereiche 3 (Modul D-8),
- Sportarten und Bewegungsbereiche 4 (Modul D-9),
- Berufsfeldorientierung 1: Leistungssport (Modul D-10),
- Berufsfeldorientierung 2: Gesundheits- und Fitness-Sport (Modul D-11),
- Schlüsselqualifikationen (Modul E),
- Praktikum (Modul F) und
- Bachelorarbeit und Disputation (Modul G).

²Die Wahlmöglichkeiten für Propädeutika (Modul A), Sport Management 2: Controlling (Modul B-5), Sport Management 3: Vermarktung (Modul B-6), Sportarten und Bewegungsbereiche 1-4 (Module D-6 bis D-9), Berufsfeldorientierung 1-3 (Module D-10 bis D-11), sowie Schlüsselqualifikationen (Modul E) sind in § 3 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth geregelt.

- (2) ¹Innerhalb der Pflichtinhalte des Moduls A muss ein Schwerpunkt gebildet werden. ²Der Schwerpunkt kann aus folgenden vier Bereichen gewählt werden:
- Buchführung und Abschluss (A-1),
 - Kostenrechnung (A-2),
 - Statistik I (A-3) oder
 - Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (A-4) und Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (A-5).
- ³Alle propädeutischen Veranstaltungen (fünf Pflichtveranstaltungen A-1 bis A-5 und eine Wahlveranstaltung A-6 oder A-7) werden mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen. ⁴In die Berechnung der Prüfungsgesamtnote geht nur der benotete Leistungsnachweis des gewählten Schwerpunkts aus Satz 1 ein, die restlichen Leistungsnachweise bleiben unberücksichtigt. ⁵Die Gewichtung der Leistungsnachweise für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote verändert sich entsprechend.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Vertretern der Studiengebiete Wirtschaft, Sport und Recht zusammen und kann bis zu acht Mitglieder umfassen.
- (2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) und vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) gewählt. ²Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder (§ 5 Abs. 2 Satz 1) der Universität Bayreuth gewählt werden. ³Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss zieht einen Schriftführer hinzu. ²Er unterstützt den Vorsitzenden im administrativen Bereich und erstellt die Sitzungsprotokolle.
- (5) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem

Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- bzw. Prüfungsordnung.³Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Durchführung der Prüfung und der Leistungsbewertung.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.
- (7) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und die Leistungsbewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.
- (9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (10) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen

- Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Sportökonomie nach Durchführung einer Eignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8

Zulassungsverfahren

¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Sportökonomie gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 4 Abs. 8 Satz 1). ²Anträge gemäß § 9 und § 18 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang Sportökonomie oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die

Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch studienbegleitende Teilprüfungen und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und Referaten.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
1. den im Anhang aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen,
 2. der Bachelorarbeit und Disputation.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 11

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Der Studierende soll die studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester ablegen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Fachvertreter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauf folgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Teilprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Bachelorprüfung ist spätestens bis zum Ende des

achten Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhänge 1 und 2).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens vier Stunden betragen. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 19 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 60 Minuten betragen. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit

sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 19 festgesetzt.

- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens zwölf Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 22) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 21 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 4 Abs. 8 Satz 1).

§ 15

Schriftliche Hausarbeiten und Referate

- (1) ¹Hausarbeiten und Referate werden im Rahmen des zugrunde liegenden Seminars verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der durch die Leistungspunkte vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Fachvertreter diese Frist verlängern. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 19 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten des Prüfers.

§ 16

Sportartspezifische Prüfungen

- (1) ¹Durch sportartspezifische Prüfungsleistungen soll der Prüfling sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbständiges Üben gefestigt hat. ²Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten / Bewegungsbereichen sind in den Anlagen 3 und 4 zur Prüfungsordnung festgeschrieben.
- (2) Sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern abgelegt.
- (3) ¹Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern geführt und unterzeichnet. ³Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (4) Zu einer sportartspezifischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Veranstaltungen Grundlagen und Vertiefung der Sportart / des Bewegungsbereichs absolviert hat.
- (5) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Umfang von 240 Stunden soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5

Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen und liegt grundsätzlich am Ende des fünften Fachsemesters.

- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf neun Wochen nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, in englischer oder - in Absprache mit dem Betreuer - in einer anderen Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist am Ende des Studiums (in der Regel am Ende des sechsten Semesters) vom Kandidaten im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung (Disputation) zu erläutern und zu verteidigen. Im Rahmen dieser Disputation sind von der konkreten Themenstellung auch die weiteren Bezüge zur Sportökonomie herzustellen.
- (7) ¹Der Kandidat hat einmal das Recht, das Thema innerhalb der ersten zwei Wochen unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Ein Exemplar kann in Absprache mit dem Prüfer in digitaler Form abgegeben werden. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt grundsätzlich einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder

wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Begutachtung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter. ⁵Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁶Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 19 aufgeführten Noten fest.

- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten arithmetisch gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (11) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 18

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0 oder 4,3
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	4,7 oder 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,3	=	ausreichend.

§ 20 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,3 "ausreichend".

- (3) ¹Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Prüfungsamt vorgenommen, § 3 Abs. 2, Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ²Die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 21

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Hat ein Studierender am Ende des dritten Semesters ohne Berücksichtigung des Praktikums nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Im Falle des Satzes 1 können die fehlenden Leistungspunkte innerhalb von sechs Monaten nachgewiesen werden.
- (4) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 22

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit einem neuen Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nur in fünf Teilprüfungen zulässig.

§ 23

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der zuständige Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird gemäß § 11 ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten und aller bestehenserheblichen Leistungsnachweise innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Teilprüfungen und die Noten der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht

In der Übersicht sind die gesamten Leistungspunkte je Modul für die studienbegleitenden Teilprüfungen angegeben:

Modul	Veranstaltungen	Studienbegleitende Teilprüfungen (LP)
A (Propädeutika)*	A-1 bis A-7	15
B-1 (Grundlagen Sportökonomie)	B-1-1 und B-1-2	10
B-2 (Grundlagen Betriebswirtschaftslehre)	B-2-1 bis B-2-4	20
B-3 (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre)	B-3-1 bis B-3-5	20
B-4 (Sport Management 1: Grundlagen)	B-4-1 und B-4-2	10
B-5 (Sport Management 2: Controlling)	B-5-1 bis B-5-8	5
B-6 (Sport Management 3: Vermarktung)	B-6-1 bis B-6-7	5
C (Rechtswissenschaft)	C-1 und C-2	12
D-1 (Theoriefelder der Sportwissenschaft 1: Trainings- und Bewegungswissenschaft)	D-1-1 bis D-1-4	7
D-2 (Theoriefelder der Sportwissenschaft 2: Sportpädagogik und Sportpsychologie)	D-2-1 bis D-2-3	8
D-3 (Theoriefelder der Sportwissenschaft 3: Sportmedizin und Sportphysiologie)	D-3-1 bis D-3-3	8
D-4 (Theoriefelder der Sportwissenschaft 4: Organisation(en) des Sports)	D-4-1 bis D-4-3	7
D-5 (Fitnessgrundlagen)	D-5-1 bis D-5-3	3
D-6 (Sportarten und Bewegungsbereiche 1)	D-6-1 und D-6-2	3
D-7 (Sportarten und Bewegungsbereiche 2)	D-7-1 und D-7-2	3
D-8 (Sportarten und Bewegungsbereiche 3)	D-8-1 und D-8-2	3
D-9 (Sportarten und Bewegungsbereiche 4)	D-9-1 und D-9-2	3
D-10 (Berufsfeldorientierung 1: Leistungssport)	D-10-1 bis D-10-5	7
D-11 (Berufsfeldorientierung 2: Gesundheit- und Fitness-Sport)	D-11-1 bis D-11-4	
E (Schlüsselqualifikationen)	E-1 bis E-9	9
F Praktikum**		10
G Bachelorarbeit und Disputation		12
Summe		180

*¹Innerhalb der Pflichtinhalte des Moduls A muss ein Schwerpunkt gebildet werden. ²Der Schwerpunkt kann aus folgenden vier Bereichen gewählt werden: Buchführung und Abschluss (A-1), Kostenrechnung (A-2), Statistik I (A-3) oder Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (A-4) und Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (A-5). ³Alle propädeutischen Veranstaltungen (fünf Pflichtveranstaltungen A-1 bis A-5 und eine Wahlveranstaltung A-6 oder A-7) werden mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen. ⁴In die Berechnung der Prüfungsgesamtnote geht nur der benotete Leistungsnachweis des gewählten Schwerpunkts aus Satz 1 ein, die restlichen Leistungsnachweise bleiben unberücksichtigt. ⁵Die Gewichtung der Leistungsnachweise für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote verändert sich entsprechend.

**unbenoteter Leistungsnachweis

Anhang 2: Module und Leistungspunkte

In der nachfolgenden Übersicht werden die angebotenen Module und studienbegleitenden Leistungsnachweise aufgeführt:

Modul A: Propädeutika

	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
Modul A: Propädeutika			
Pflichtteil			
A-1 Buchführung und Abschluss	3	3	
A-2 Kostenrechnung	3	3	
A-3 Statistik I	3	3	
A-4 Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft	2	2	
A-5 Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1	1	
Wahlteil			Zu wählen ist ein Kurs aus dem Angebot
A-6 Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	5	4	
A-7 Informationsverarbeitung für Wirtschaftswissenschaftler	3	3	
<i>Summe Modul A</i>	<i>15</i>	<i>15</i>	

Fachgebiet: BWL

	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
Modul B-1: Grundlagen Sportökonomie			
B-1-1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	5	
B-1-2 Einführung in das Sportmanagement	3	5	
<i>Summe Modul B-1</i>	<i>6</i>	<i>10</i>	
Modul B-2: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre			
B-2-1 Jahresabschluss	3	5	
B-2-2 Investition und Unternehmensbewertung	4	5	
B-2-3 Finanzwirtschaft	3	5	
B-2-4 Marketing	3	5	
<i>Summe Modul B-2</i>	<i>13</i>	<i>20</i>	

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
Modul B-3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			
Pflichtteil			
B-3-1 Grundlagen Unternehmensbesteuerung	3	5	
B-3-2 Strategisches Marketing im Sport	3	5	
Wahlteil			
B-3-3 Grundlagen Wirtschaftsinformatik	3	5	Zu wählen sind zwei Kurse aus dem Angebot
B-3-4 Finanzmanagement	4	5	
B-3-5 Grundlagen Personal- und Führungslehre	3	5	
<i>Summe Modul B-3</i>	12	20	
Modul B-4: Sport Management 1: Grundlagen			
B-4-1 Grundlagen Dienstleistungsmanagement	3	5	
B-4-2 Grundlagen Internationales Management	3	5	
<i>Summe Modul B-4</i>	6	10	
Modul B-5: Sport Management 2: Controlling			
B-5-1 Sport Controlling	3	5	Zu wählen ist eine Vorlesung oder ein Seminar aus dem jeweiligen Angebot
B-5-2 Standortplanung	3	5	
B-5-3 Sportanlagen Management	3	5	
B-5-4 Sporttourismus und Destinationsmanagement	3	5	
B-5-5 Sportliga Management	3	5	
B-5-6 Sportvereins- und Vebandsmanagement	3	5	
B-5-7 Sport und Steuern	3	5	
B-5-8 Oberseminar International Sport Controlling	3	5	
<i>Summe Modul B-5</i>	3	5	
Modul B-6: Sport Management 3: Vermarktung			
B-6-1 Sport Marketing	3	5	Zu wählen ist eine Vorlesung oder ein Seminar aus dem jeweiligen Angebot
B-6-2 Sport Sponsoring	3	5	
B-6-3 Sport Event Management	3	5	
B-6-4 Sportrechtevermarktung	3	5	
B-6-5 Sportmedien Management	3	5	
B-6-6 Sportagentur Management	3	5	
B-6-7 Oberseminar International Sport Marketing	3	5	
<i>Summe Modul B-6</i>	3	5	

Fachgebiet: Recht

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
Modul C: Rechtswissenschaft			
C-1 BGB I	4	6	
C-2 BGB II	4	6	
<i>Summe Modul C</i>	8	12	

Fachgebiet: Sport

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
Modul D-1: Theoriefelder der Sportwissenschaft 1: Trainings- und Bewegungswissenschaft			
D-1-1 Trainingswissenschaft I (Vorlesung)	1	4	
D-1-2 Bewegungswissenschaft I (Sportmotorik) (Vorlesung)	1		
D-1-3 Bewegungswissenschaft II (Biomechanik) (Vorlesung)	1		
D-1-4 Trainings- und Bewegungswissenschaft (Seminar)	2	3	
<i>Summe Modul D-1</i>	5	7	
Modul D-2: Theoriefelder der Sportwissenschaft 2: Sportpädagogik und Sportpsychologie			
D-2-1 Sportpädagogik (Vorlesung)	2	5	
D-2-2 Sportpsychologie (Vorlesung)	2		
D-2-3 Sportpsychologie oder Sportpädagogik (Seminar)	2	3	
<i>Summe Modul D-2</i>	6	8	
Modul D-3: Theoriefelder der Sportwissenschaft 3: Sportmedizin und Sportphysiologie			
D-3-1 Sportbiologie I (Anatomie) (Vorlesung)	2	5	
D-3-2 Sportbiologie II (Physiologie) (Vorlesung)	2		
D-3-3 Sportbiologie (Seminar)	2	3	
<i>Summe Modul D-3</i>	6	8	
Modul D-4: Theoriefelder der Sportwissenschaft 4: Organisation(en) des Sports			
D-4-1 Sportgeschichte (Vorlesung)	1	4	
D-4-2 Organisation(en) des Sports (Vorlesung)	2		
D-4-3 Organisation(en) des Sports (Seminar)	2	3	
<i>Summe Modul D-4</i>	5	7	

	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
Modul D-5: Fitnessgrundlagen			
D-5-1 Kraft- und Dehntraining	1	1	
D-5-2 Cardiotraining	1	1	
D-5-3 Entspannungstraining	1	1	
<i>Summe Modul D-5</i>	3	3	
Modul D-6: Sportarten und Bewegungsbereiche 1			
D-6-1 Sportart/Bewegungsbereich 1 (Grundlagen)	2	1	
D-6-2 Sportart/Bewegungsbereich 1 (Vertiefung)	2	2	
<i>Summe Modul D-6</i>	4	3	
Modul D-7: Sportarten und Bewegungsbereiche 2			
D-7-1 Sportart/Bewegungsbereich 2 (Grundlagen)	2	1	
D-7-2 Sportart/Bewegungsbereich 2 (Vertiefung)	2	2	
<i>Summe Modul D-7</i>	4	3	
Modul D-8: Sportarten und Bewegungsbereiche 3			
D-8-1 Sportart/Bewegungsbereich 3 (Grundlagen)	2	1	
D-8-2 Sportart/Bewegungsbereich 3 (Vertiefung)	2	2	
<i>Summe Modul D-8</i>	4	3	
Modul D-9: Sportarten und Bewegungsbereiche 4			
D-9-1 Sportart/Bewegungsbereich 4 (Grundlagen)	2	1	
D-9-2 Sportart/Bewegungsbereich 4 (Vertiefung)	2	2	
<i>Summe Modul D-9</i>	4	3	
Modul D-10: Berufsfeldorientierung 1: Leistungssport			Zu wählen ist eine Berufsfeldorientierung aus dem jeweiligen Angebot "Berufsfeldorientierung 1-3":
D-10-1 Trainings- und Bewegungswissenschaft III (Vorlesung)	2	2	
D-10-2 Leistungs- und Wettkampfdiagnostik (Seminar)	1	1	
D-10-3 Verbundsystem der Leistungssportforschung (Seminar)	1	1	
D-10-4 Ernährung, Substitution, Doping (Seminar)	2	2	
D-10-5 Sportpsychologische Interventionen in Training und Wettkampf (Übung)	1	1	
<i>Summe Modul D-10</i>	7	7	
Modul D-11: Berufsfeldorientierung 2: Gesundheits- und Fitness-Sport			
D-11-1 Gesundheitsförderung durch sportliche Aktivierung (Vorlesung)	2	3	

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
D-11-2 Spezielle gesundheitliche Probleme und ihre Prävention & Therapie (Seminar)	1	2	
D-11-3 Gruppenfitness (Seminar/Übung)	2	1	
D-11-4 Fitness – Trends (Seminar)	2	1	
<i>Summe Modul D-11</i>	7	7	

Modul E: Schlüsselqualifikationen

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
Modul E: Schlüsselqualifikationen			
Pflichtteil			
E-1 Unternehmensplanspiel	3	3	
E-2 Business English I	2	2	
E-3 Business English II	2	2	
Wahlteil			
E-4 Zwei Exkursionen	2	2	Zu wählen ist ein Kurs aus dem Angebot
E-5 Rhetorik	2	2	
E-6 Gesprächsführung	2	2	
E-7 Konfliktmanagement	2	2	
E-8 Interkulturelle Kommunikation	2	2	
E-9 Interkulturelles Management	2	2	
<i>Summe Modul E</i>	9	9	

Modul F: Praktikum

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
Modul F: Praktikum (2 Monate in der vorlesungsfreien Zeit)		10	
<i>Summe Modul F</i>		10	

Modul G: Bachelorarbeit

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
Modul G: Bachelorarbeit und Disputation		12	
<i>Summe Modul G</i>		12	
SUMME	123	180	

Anhang 3: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen „Sportarten und Bewegungsbereiche“

1. Badminton

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

2. Basketball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

3. Bergsport

- a) Bergsportspezifische Leistung in den Bereichen Bergwandern und/oder Klettern
- b) Demonstration der Klettertechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

4. Fußball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

5. Gerätturnen männlich

Vier gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Barren
- Boden
- Pferd längsgestellt (1,35m)
- Reck

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Barren, Boden, Reck jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen.

Die Pflichtelemente sind:

Barren:

- Handstand oder Oberarmstand
- Schwungstemme vorwärts oder rückwärts

- Rolle vorwärts oder rückwärts

Boden:

- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Salto vorwärts oder rückwärts
- Felgrolle oder Schweizer Handstand

Reck, sprunghoch:

- Kippe
- Hüftumschwung vorwärts oder Riesenfelgaufschwung
- Hocke, Grätsche oder Abgang mit höherer Schwierigkeit

Bei dem Gerät Pferd besteht der Prüfungsteil aus folgenden Elementen:

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützüberschläge (Doppelbrett zugelassen)

6. Gerättturnen weiblich

Vier gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Boden
- Pferd quergestellt (1,20m)
- Schwebebalken
- Stufenbarren

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Boden, Stufenbarren und Schwebebalken jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen. Die Pflichtelemente sind:

Boden:

- Rondat (Radwende)
- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Sprungfolge aus mindestens drei gymnastischen Sprüngen

Stufenbarren:

- Kippe
- Hüftumschwung vorwärts oder rückwärts
- Grätschunterschwung oder Felgunterschwung mit halber Drehung

Schwebebalken:

- Aufhocken oder Aufgrätschen
- Sprungverbindung
- Mindestens halbe Drehung auf einem Bein

Bei dem Gerät Pferd besteht das Prüfungsteil aus folgenden Elementen:

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützüberschläge (Doppelbrett oder Absprungtrampolin zugelassen)

7. Golf

- a) Spielleistung in einem Spiel über mindestens drei Löcher
- b) Demonstration von Schlagtechniken (mindestens zwei Aufgaben)
- c) Grundlagen der Turnierorganisation (Ausschreibung bis Siegerehrung)

8. Gesundheit und Fitness

- a) Demonstration / Basisleistung Übungsausführung (mind. 2 Aufgaben)
- b) Kenntnis / Demonstration Lehrbefähigung (1 Aufgabe)

9. Gymnastik und Tanz

- a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung in Gymnastik
- b) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung im Tanz

10. Handball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

11. Karatedo

- a) Kihon-Ippon-Kumite nach Ansage des Prüfers
- b) Demonstration einer Kata aus dem Anfängerbereich nach Wahl des Prüflings

12. Leichtathletik

Vier gleichgewichtete Prüfungsteile

- a) Leistung: Wahldreikampf
 - 100m oder 5000m
 - Weit- oder Hochsprung
 - Kugelstoß oder Speer- oder Diskuswurf oder Schleuderball

b) eine Demonstration der Technik aus den zwei Bereichen:

- Sprung (Hoch- oder Weitsprung)
- Wurf/Stoß (Kugel oder Speer oder Diskus)

Die unter Buchst. a gewählten Disziplinen dürfen unter Buchst. b nicht erneut herangezogen werden.

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

Weitsprung:

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Schrittsprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.

Hochsprung:

Gefordert wird Flop - Sprungtechnik nach mindestens sieben Anlaufschritten.

Diskuswurf, Kugelstoß, Speerwurf:

Gefordert wird eine Technik nach Wahl des Prüflings.

Diskuswurf (Männer 1,75 kg, Frauen 1 kg) mit mindestens 1 1/2 Drehungen.

Kugelstoß (Männer 6 1/4 kg, Frauen 3 kg) Rückenstoß- oder Drehtechnik.

Speerwurf (Männer 800g, Frauen 600g) nach mindestens fünf Anlaufschritten, Speerrücknahme, Impulsschritt, Abwurf.

Leistungsbewertung:

100m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 11,80	bis 13,30
2:	11,81 - 12,20	13,31 - 13,70
3:	12,21 - 12,60	13,71 - 14,10
4:	12,61 - 13,00	14,11 - 14,50
5:	ab 13,01	ab 14,51

5000m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 19:00,00	bis 22:00,00
2:	19:00,01 - 19:45,00	22:00,01 - 22:45,00
3:	19:45,01 - 20:30,00	22:45,01 - 23:30,00
4:	20:30,01 - 21:15,00	23:30,01 - 24:15,00
5:	ab 21:15,01	ab 24:15,01

Weitsprung		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 6,00	ab 4,70
2:	5,99 - 5,70	4,69 - 4,40
3:	5,69 - 5,40	4,39 - 4,10
4:	5,39 - 5,10	4,09 - 3,80
5:	bis 5,09	bis 3,79

Hochsprung		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 1,72	ab 1,50
2:	1,71 - 1,66	1,49 - 1,44
3:	1,65 - 1,60	1,43 - 1,38
4:	1,59 - 1,54	1,37 - 1,32
5:	bis 1,53	bis 1,31

Kugelstoß (F= 4 kg / M= 7,25 kg)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 10,20	ab 8,90
2:	10,19 - 9,50	8,89 - 8,30
3:	9,49 - 8,80	8,29 - 7,70
4:	8,79 - 8,10	7,69 - 7,10
5:	bis 8,09	bis 7,09

Speerwurf (F= 600g / M= 800g)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 41,00	ab 28,00
2:	40,99 - 37,00	27,99 - 25,00
3:	36,99 - 33,00	24,99 - 22,00
4:	32,99 - 29,00	21,99 - 19,00
5:	bis 28,99	bis 18,99

Diskuswurf (F= 1 kg / M=2 kg)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 32,00	ab 29,00
2:	31,99 - 29,50	28,99 - 26,50
3:	29,49 - 27,00	26,49 - 24,00
4:	26,99 - 24,50	23,99 - 21,50
5:	bis 24,49	bis 21,49

13. Schwimmen

a) zwei Leistungsprüfungen: je 100m Schwimmen auf Zeit in zwei der folgenden Schwimmmarten nach Wahl des Kandidaten:

- Brust
- Brustkraul
- Delphin
- Rückenkraul

b) zwei Technikprüfungen:

Demonstration der Technik in den zwei unter Buchst. a nicht gewählten Schwimmmarten über ca. 50 m einschließlich Start und Wende.

Leistungsbewertung:

100m Brustkraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:09,00	bis 1:17,00
2:	1:09,01 - 1:15,0	1:17,01 - 1:23,00
3:	1:15,01 - 1:21,0	1:23,01 - 1:29,00

4:	1:21,01 - 1:27,0	1:29,01 - 1:35,00
5:	ab 1:27,01	ab 1:35,01

100m Brust		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:26,00	bis 1:33,00
2:	1:26,01 - 1:32,0	1:33,01 - 1:39,00
3:	1:32,01 - 1:38,0	1:39,01 - 1:45,00
4:	1:38,01 - 1:44,0	1:45,01 - 1:51,00
5:	ab 1:44,01	ab 1:51,01

100m Delphin		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:20,00	bis 1:30,00
2:	1:20,01 - 1:26,0	1:30,01 - 1:36,00
3:	1:26,01 - 1:32,0	1:36,01 - 1:42,00
4:	1:32,01 - 1:38,0	1:42,01 - 1:48,00
5:	ab 1:38,01	ab 1:48,01

100m Rückenraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:20,00	bis 1:30,00
2:	1:20,01 - 1:26,0	1:30,01 - 1:36,00
3:	1:26,01 - 1:32,0	1:36,01 - 1:42,00
4:	1:32,01 - 1:38,0	1:42,01 - 1:48,00
5:	ab 1:38,01	ab 1:48,01

14. Skilauf alpin

- Eine freie, geländeangepasste Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

15. Snowboard

- Eine freie, geländeangepasste Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

16. Skilauf nordisch

- Zeitlauf über mindestens 5 Kilometer in einer freigewählten Technik
- Demonstration der Lauf- und/oder Fahrtechnik (mindestens zwei Aufgaben)

17. Tennis

- Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

18. Tischtennis

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

19. Volleyball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

20. Veränderung des Sportartenkanons

Abweichungen von der Anzahl der Sportarten / Bewegungsbereiche können aufgrund sportspezifischer Entwicklungen (zum Beispiel Trendsportarten) und personeller Gegebenheiten im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeführt werden.

Anhang 4: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten / Prüfungsteile

1. Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen

Gegenstand der Bewertung sind die in Anhang 3 festgeschriebenen sportlichen Bewegungsabläufe. Wesentliche Beurteilungskriterien sollen bei den Prüfungen sein:

Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik)

Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Für die Beurteilung der Ausführung von Übungen werden folgende Notendefinitionen vorgeschlagen:

sehr gut (1,0) =

die Übung entspricht in besonderem Maße den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden sicher beherrscht, der Übungsablauf entspricht sowohl im räumlich-zeitlichen als auch im dynamisch-zeitlichen Verlauf nahezu fehlerfrei den Vorgaben bzw. der Zieltechnik;

gut (2,0) =

die Übung entspricht voll den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden beherrscht, kleinere Unsicherheiten und Mängel beeinträchtigen den rhythmisch fließenden Ablauf nur in geringem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Übung entspricht im allgemeinen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in der Struktur richtig dargeboten, leichte Unsicherheiten und Abweichungen von der Zieltechnik sind feststellbar;

ausreichend (4,0) =

die Übung entspricht im Großen und Ganzen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in Grobform dargeboten, es tritt nur ein Grobfehler im Bewegungsablauf auf;

nicht ausreichend (5,0) =

die Übung entspricht im Allgemeinen nicht mehr den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt das Bewegungsbild weicht figural und / oder dynamisch von der Zieltechnik ab, bei der Darbietung treten zwei und mehr Grobfehler auf.

2. Gymnastik/Tanz

Pflichtübung bzw. -tanz:

- Richtigkeit der vorgeschriebenen Bewegungsfolge
- Exaktheit im Rhythmus
- Exaktheit in den Raumwegen
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätetechnik)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Kürübung, Einzel- oder Gruppengestaltung:

- Musikinterpretation
- Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen
- Räumliche Gestaltung
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätechnik, Synchronizität der Gruppe)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien. Diese Kriterien sind je nach Aufgabenstellung spezifisch zu gewichten.

Der Bewertung können folgende Notendefinitionen zugrunde gelegt werden:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Bewegungshandlungen entsprechen den festgelegten Kriterien;

gut (2,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen in hohem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen;

ausreichend (4,0) =

die den festgelegten Kriterien entsprechenden und nichtentsprechenden Bewegungshandlungen halten sich in etwa die Waage;

nicht ausreichend (5,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien nicht entsprechen, überwiegen deutlich.

Bei der Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Notenstufen ist auch der Grad der qualitativen Erfüllung der Bewegungskriterien (in besonderem Maße - voll - im Allgemeinen - trotz der Mängel noch - im allgemeinen nicht mehr) zu berücksichtigen.

3. Sportspiele

In der Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit über

- die spielgerechte Anwendung von Grundtechniken
- das situationsgerechte Angriffs-verhalten und
- das situationsgerechte Abwehr-verhalten

nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt.

Um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen, wird die Komplexität des Spiels in der Demonstrationsprüfung partiell aufgelöst.

Technische Fertigkeiten und individual- bzw. gruppentaktische Fähigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Rollen bei mindestens zwei spielnahen

Komplexübungen überprüft. Mannschaftstaktik und komplexe Spielleistung (auf mindestens zwei unterschiedlichen Positionen) sollen im Spiel überprüft werden.

Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Die Bewertung erfolgt bezüglich der jeweils gesetzten Beobachtungsschwerpunkte über eine qualitative Einschätzung des Verhaltens des Prüflings; dabei sind als Notenstufen einzuordnen:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Spielhandlungen sind technisch-taktisch richtig gestaltet und erfolgreich ausgeführt; der Prüfling setzt deutliche, auf das Spielgeschehen positiv einwirkende Impulse;

gut (2,0) =

die Mehrzahl der Spielhandlungen (im oben beschriebenen Sinne) sind erfolgreich; die leitende Einwirkung auf das Spielgeschehen und die Mitspieler ist wahrnehmbar;

befriedigend (3,0) =

die erfolgreichen Spielhandlungen überwiegen; aktiv gestaltende Impulse sind nur gelegentlich festzustellen;

ausreichend (4,0) =

erfolgreiche und nichterfolgreiche Spielhandlungen sind etwa gleichzählig vertreten;

nicht ausreichend (5,0) =

die überwiegende Zahl der Spielhandlungen ist ohne Erfolg; bei Grundtechniken und taktischem Handeln sind Mängel zu beobachten.

Anhang 5: Europäisches Studienzertifikat „European Degree in Sport Management“

Eine Bescheinigung über den Erwerb der Zusatzqualifikation „European Degree in Sport Management“ wird ausgestellt, wenn der Antragsteller folgende Nachweise erbracht hat:

- Erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Sportökonomie;
- Auslandsstudium an einer europäischen Partneruniversität von mindestens drei Monaten Dauer nach Maßgabe der dort geltenden Bestimmungen, wobei mindestens zehn ECTS erworben werden müssen;
- Erfolgreiche Teilnahme an einem europäischen Seminar oder erfolgreiche Teilnahme an einer internationalen Lehrveranstaltung in englischer Sprache zum Thema Sport Management, die bislang noch nicht als Leistungsnachweis eingebracht wurde.

Die erbrachten Nachweise werden im Zertifikat aufgeführt.

Anhang 6: Universitätszertifikat „Gesundheit und Fitness (GuF)“ und „European Degree in Health and Fitness“

1. Studierende des Bachelorstudiengangs Sportökonomie können studienbegleitend eine Zusatzqualifikation im Bereich „Gesundheit und Fitness“ erwerben. Sie wird nur nach erfolgreich abgelegtem Bachelor testiert und verlangt die Erfüllung folgender Anforderungen:

- Fitnessgrundlagen (3 LP),
- Sportart und Bewegungsbereich „Gesundheit und Fitness“ (3 LP),
- Berufsfeldorientierung „Gesundheits- und Fitness-Sport“ (7 LP)
- Weitere 3 LP nach freier Wahl aus den Angeboten „Gesundheit und Fitness“.

Die erbrachten Nachweise werden im Zertifikat aufgeführt.

2. Werden im Rahmen eines Auslandsstudiums mindestens 10 Leistungspunkte mit Veranstaltungen aus dem Kontext „Gesundheit und Fitness“ erbracht, kann zusätzlich der „European Degree in Health and Fitness“ beantragt werden.